

ORTSGEMEINDE URBAR

Geschäftszeichen	Datum	
TB 1.1 Personal und Steuerung Peters, Mark	14.07.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Ortsgemeinderat Urbar	10.09.2025	öffentlich		

Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Informationen:

Der Vorsitzende verpflichtet

Herrn Udo Knickelmann

gemäß § 30 Abs. 2 GemO vor seinem Amtsantritt namens der Ortsgemeinde Urbar durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Er weist auf die besonderen Verpflichtungen der Ratsmitglieder nach

- § 20 Abs. 1 Satz 1 u. 4 GemO (Schweigepflicht)
- § 21 Abs. 1 GemO (Treuepflicht)
- § 30 Abs. 1 GemO (Pflichten der Ratsmitglieder)

sowie auf § 22 (Ausschließungsgründe) hin. Die Pflichten und Ausschließungsgründe werden erläutert.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 18.06.2025 legte Frau Sandra Lorbach ihr Ratsmandat im Ortsgemeinderat Urbar nieder.

Nach dem Wahlergebnis der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist Frau Leoni Krämer gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWG) als Ersatzperson für den Ortsgemeinderat Urbar vorgesehen. Diese verzichtete allerdings auf ihr Ratsmandat. Dementsprechend ist Herr Udo Knickelmann gemäß Wahlergebnis als nächste Ersatzperson für den Ortsgemeinderat Urbar vorgesehen. Herr Knickelmann nahm sein Ratsmandat am 13.07.2025 an.

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Gemäß § 30 Abs. 2 GemO sind die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister, namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten. Dies gilt auch für die wiedergewählten Ratsmitglieder.

Auf die nachstehenden, besonderen Verpflichtungen der Ratsmitglieder wird hingewiesen.

§ 20 (1) Satz 1 und 4 GemO: Schweigepflicht

Bürger und Einwohner, die zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.

§ 21 (1) GemO: Treuepflicht

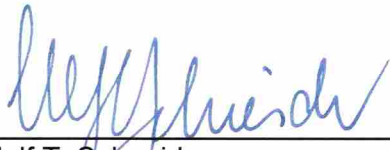
Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln.

§ 30 Abs. 1 GemO: Pflichten eines Ratsmitgliedes

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissenübertragung aus. Sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Auf Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO wird hingewiesen.

Ausschließungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Entscheidung dem Ratsmitglied oder einem nahen Verwandten einen Vor- oder Nachteil bringen kann, das Ratsmitglied zu dem Beratungsgegenstand bereits vorher in einer anderen Funktion ein Gutachten abgegeben hat oder anderweitig tätig geworden ist, das Ratsmitglied gegen Entgelt beschäftigt ist, ein Vorstandsmitglied eines Organs o.ä. ist, oder Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts o.ä. ist und Beschäftigungsgeber, das Organ oder die Gesellschaft ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung hat.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar